

Münzkirchen, 17. November 2021

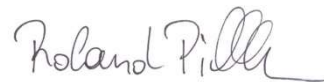
Entwurf Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021; Auflage

## Kundmachung

Im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf über den Nachtragsvoranschlag des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel für das Jahr 2021 von heute an **eine Woche**, das ist bis zum 24. November 2021, in der Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel, zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Bürozeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel unter [www.wev-ooe.at/iv](http://www.wev-ooe.at/iv) abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Wegeerhaltungsverband Innviertel eingebracht werden.

Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel



(MBA Roland Pichler, Bürgermeister)

Angeschlagen: 17.11.2021  
Abgenommen: 25.11.2021